

Satzung

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der
Stadt Melle**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Friedhofskapellen werden Gebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, ist die Gebühr bzw. das Entgelt mit der Stadt Melle zu vereinbaren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die anfallenden Gebühren werden durch die Stadt Melle mit Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe oder Zustellung des Bescheides fällig und an die Stadtkasse Melle zu entrichten.
- (2) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann die Stadt sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle (einschl. Gebührentarif) vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Melle, 14. Dezember 2023

S T A D T M E L L E

Bürgermeisterin